mung), Diphtherie, Tetanus, Masern (AO über die Schutzimpfungen im Kindes- und Jugendalter vom 28.7.1980, GBl. 11980 Nr. 26 S.258). In einem Impfkalender (Anlage zu der genannten AO) ist festgelegt, in welchem Lebensmonat des Kindes jeweils welche Sch. durchgeführt wird. Wer sich selbst oder sein Kind vorsätzlich oder fahrlässig einer Pflichtimpfung nicht unterzieht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10-500 Mark belegt werden (§ 40 Abs. 1 Ziff. 4 des genannten Gesetzes). Sch. sind im Prinzip ohne Risiko, da die Impfstoffe laufend auf ihre Qualität und Wirksamkeit untersucht werden. Verläuft im Ausnahmefall eine Sch. atypisch, so daß eine vorübergehende Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes oder ein Gesundheitsschaden die Folge ist, stehen dem Bürger Ansprüche auf Z Krankengeld bzw. auf eine Entschädigung zu (§ 18 des genannten Gesetzes). Besteht Ungewißheit über den Kausalzusammenhang {/ Kausalität) zwischen Impfung und einem Gesundheitsschaden, entscheidet eine bei der Bezirkshygieneinspektion gebildete Kommission, ob dennoch eine Entschädigung gezahlt wird. Für Streitfälle über die Höhe der Entschädigung sind die Gerichte zuständig. Bedarf ein Kind unter 14 Jahren wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung infolge einer Sch. der häuslichen Pflege, hat der Erziehungsberechtigte, der wegen der Übernahme der Pflege vorübergehend seine Berufstätigkeit nicht ausüben kann, einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 90 Prozent seines monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes (§ 12 der 2. DB zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Men-Schutzimpfungen und Schutzanwendungen - vom 20.1.1983, GBl. 11983 Nr. 4 S. 33).

Schutz von Persönlichkeitsrechten - rechtliche Garantien zur Wahrung der Rechte auf Achtung der Persönlichkeit sowie Ansprüche zur Abwehr von Verletzungen dieser Rechte. Die. Verfassung der DDR gewährleistet gemäß Art. 19 die Z Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit der Bürger und gebietet allen staatlichen Organen, gesellschaftlichen Kräften und jedem einzelnen Bürger, Würde und Freiheit der Persönlichkeit zu achten und zu schützen. Dem Sch. dient die Gesamtheit der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger // sozialistische Grundrechte und -pflichten), z. B. das / Recht auf Arbeit, die Z Unverletzbarkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses, >das Z Recht auf Wohnraum, und es ist das Anliegen des Z sozialistischen Rechts insgesamt, sozialistische Persönlichkeiten zu entwikkeln und zu fördern und sie zu schützen. Mit den umfassenden Rechten auf Achtung der Persönlichkeit korrespondieren rechtliche Bestimmungen zu ihrem Schutz im einzelnen. Dem Sch. dienen im Z Strafrecht z. B. solche Tatbestände wie Z Beleidigung, Z Körperverletzung, Z Verleumdung, Z Hausfriedensbruch. Den Sch. gewährleisten auch die strengen rechtlichen Anforderungen im Z Strafprozeßrecht, für den Fall, daß im Interessç der Aufklärung von Straftaten in Rechte der Persönlichkeit eingegriffen werden muß.

Im Zivilrecht wird, ausgehend von dem Grundsatz der Achtung der Persönlichkeit (§ 7 ZGB), der zivilrechtliche Sch. in §327 ZGB konkretisiert und zugleich der strafrechtliche Schutz ergänzt. Gemäß §327 Abs. 1 ZGB kann ein Bürger, dessen Rechte auf Achtung der Persönlichkeit, insbesondere seiner Ehre und seines Ansehens, seines Namens, seines Bildes, seiner Urheberrechte sowie gleichartiger geschützter Rechte aus schöpferischer Tätigkeit verletzt werden, verlangen:

- die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, insbesondere durch den Widerruf von unrichtigen Behauptungen und öffentliche Richtigstellung,
- die Unterlassung gegenwärtiger und künftiger Verletzungen, soweit diese voraussehbar sind,
- die gerichtliche Feststellung der rechtswidrigen Verletzung des Rechts auf Achtung der Persönlichkeit.

Ist als Folge der Verletzung von Persönlichkeitsrechten nicht nur ein moralischer, sondern ein materieller Schaden entstanden (z.B. Einkommenseinbußen, die Folge einer Verleumdung sind), so hat der Verletzte Ansprüche auf Z Schadenersatz gemäß den Normen über die Z materielle Verantwortlichkeit. Besonders bei Beleidigung oder Verleumdung kann es erforderlich sein, die Ansprüche nach §327 Abs. 1 ZGB neben der Verfolgung als Z Verfehlung bzw. Vergehen geltend zu machen, u. U. auch über eine Z Klage beim zuständigen staatlichen Gericht. Der Sch. wird in einigen Fällen in anderen gesetzlichen Bestimmungen näher ausgestaltet, z. B. im Z Urheberrecht (Z Bildnisschutz Z urheberrechtliche Befugnisse) und im Erfinderrecht (Z Patent).

Sofern es sich nicht um Rechte handelt, die wesensmäßig nur Bürgern zustehen können, gelten die Ansprüche zum Sch. oder vergleichbaren Rechten auch für Betriebe (z. B. Warenzeichen).

Schwägerschaft - durch Z Eheschließung begründete verwandtschaftsähnliche Beziehung jeweils des einen Ehegatten zu den Verwandten (Z Verwandtschaft) des anderen Ehegatten (§ 80 FGB). Die Sch. endet mit Beendigung der Ehe, z.B. mit Z Ehescheidung.

Schwangerschafts- und Wochengeld - für die Dauer des Z Schwangerschafts- und Wochenurlaubs gezahlte Geldleistung der Z Sozialversicherung (SV). Werktätige Frauen im Z Arbeitsrechtsverhältnis erhalten Sch. in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes (§244 AGB; §44 Abs. 1 SVO). Die bei der SV bei der Staatlichen Versicherung pflichtversicherten Frauen erhalten Sch. grundsätzlich in Höhe ihrer Nettodurchschnittseinkünfte (§63 SVO-Staatliche Versicherung; sind sie Mitglied einer Produktionsgenossenschaft der Fischer oder eines Rechtsanwaltskollegiums, Handwerker, selbständig Tätige oder mitarbeitende Ehefrauen von Handwerkern bzw. selbständig Tätigen, sieht diese Vorschrift jedoch